



Bundesministerium für  
Bildung, Wissenschaft  
und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2020-0.272.	BAK/BP	Martha Eckl	DW 13139	DW 143139	2.6.2020
905					

Bundesgesetz, mit dem das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) geändert wird, ein Bundesgesetz über Privathochschulen (PHG) erlassen wird und das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sowie das Hochschulgesetz 2005 geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung der Entwürfe und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt der Entwürfe:

Die Entwürfe betreffen die Weiterentwicklung der gesetzlichen Bestimmungen zur externen Qualitätssicherung im Hochschulbereich, die Aufnahme der öffentlichen Pädagogischen Hochschulen und anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen in das System der externen Qualitätssicherung nach HS-QSG, die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Fachhochschulen sowie die Neufassung und Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen der Privathochschulen und Privatuniversitäten.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die Änderungen im Sinne einer erhöhten Transparenz für StudienwerberInnen und Studierende, wie z.B. verpflichtende Veröffentlichung der Ausbildungsverträge, werden begrüßt, müssen allerdings noch ausgebaut werden.
- Die Erweiterung des hochschulischen Angebots in Form eines zusätzlichen Typus „Privathochschule“ wird nicht befürwortet.
- Die BAK spricht sich gegen die Möglichkeit des „Kaufs“ von FH-Studiengängen/-plätzen durch private außerhochschulische Rechtsträger aus.

- Die explizite Nennung des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplans wird positiv bewertet, allerdings fehlt die Verankerung eines öffentlichen Begutachtungsverfahrens sowie die Einbeziehung des Parlaments.
- Die BAK vertritt die Auffassung, dass die bisherigen Entscheidungsbefugnisse des Hochschulrates an Pädagogischen Hochschulen nicht beschnitten werden dürfen.

Zu den wesentlichen Bestimmungen der geplanten Entwürfe:

#### **Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz:**

Begrüßt werden insbesondere die Aufnahme der Pädagogischen Hochschulen in das System der externen Qualitätssicherung in § 1, die Information und Beratung zu Fragen der Anerkennung von nicht-formal und informell erworbenen Kompetenzen durch die AQ Austria in § 3 sowie die explizite Einbeziehung der Lehrgänge zur Weiterbildung bei den Prüfbereichen in § 22.

Die in § 11 vorgeschlagene geringere Anzahl der Mitglieder (14 statt 23) wird hinsichtlich der Aufgaben der Generalversammlung als zweckmäßig erachtet.

Unklar ist die geplante Änderung in § 31, wonach die Ombudsstelle für Studierende künftig auch mit den Hochschulleitungen kooperieren soll. Um Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Wort „kooperieren“ zu vermeiden, sollte die Formulierung entfallen.

Die Bestimmungen zur Gleichstellung der Geschlechter in allen Gesetzesentwürfen sowie der Prüfbereich „Berücksichtigung der ausgeglichenen Repräsentanz der Geschlechter“ (§ 23 etc.) werden positiv bewertet.

Darüber hinaus wird zu § 27 betreffend die Studien ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich eine Ergänzung im Sinne des besseren KonsumentInnenschutzes verlangt. Die ausländische Hochschule soll verpflichtet sein, sowohl auf der Homepage als auch im Rahmen der Bewerbung nicht nur Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen, sondern auch sämtliche Zahlungen, die von den Studierenden im Zusammenhang mit dem Studium zu leisten sind, klar darzustellen.

#### **Privathochschulgesetz:**

Neben Privatuniversitäten sollen künftig auch Privathochschulen in Österreich ermöglicht werden. Begründet wird dies mit Diskussionen über die Anforderungen an den Hochschultyp „Universität“ im Zusammenhang mit den bereits existierenden Privatuniversitäten.

Aus Sicht der BAK ist der Hochschulsektor mit öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und zahlreichen Studienangeboten ausländischer Anbieter gemäß § 27 HS-QSG sowie diversen Weiterbildungs- und Fernstudien sehr ausdifferenziert. Insbesondere die Anzahl der kostenpflichtigen Studienangebote ist in den letzten Jahren stark angestiegen.

Die Erweiterung des hochschulischen Angebots in Form eines zusätzlichen, gebührenfinanzierten Typus „Privathochschule“ wird nicht befürwortet, da dies die Kleinteiligkeit, Kommerzialisierung und Unübersichtlichkeit des Sektors weiterbefördert.

Aus Sicht der BAK muss der bestehende, öffentlich finanzierte Fachhochschulsektor stärker ausgebaut werden, da damit der Hochschulzugang für sozial schwächere Studierende sowie berufstätige Studierende besser gewährleistet ist.

Die strengeren Bestimmungen für eine Akkreditierung als Privatuniversität in § 4 werden jedenfalls positiv bewertet.

Davon unabhängig wird die in § 5 Abs. 6 vorgesehene Verpflichtung zur Einrichtung eines Betriebsrates sowie zur Wahl einer Behindertenvertrauensperson ausdrücklich begrüßt.

Im Sinne einer erhöhten Transparenz für StudienwerberInnen und Studierende wird die in § 11 vorgesehene verpflichtende Veröffentlichung der aktuellen Muster der Ausbildungsverträge ausdrücklich begrüßt. Aus Sicht der BAK sollte zudem noch eine Veröffentlichungspflicht im Hinblick auf Gesamtkosten eines Studiums normiert werden.

Weiters wird die in § 7 verankerte Berichtspflicht an die AQ Austria begrüßt. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, in Anlehnung an die Bestimmung zu den öffentlichen Universitäten dem Nationalrat alle drei Jahre einen Bericht über die Entwicklung des privaten Hochschulwesens vorzulegen.

#### **Fachhochschulgesetz:**

Auch hier wird die in § 2 vorgesehene verpflichtende Veröffentlichung der aktuellen Muster der Ausbildungsverträge ausdrücklich begrüßt.

Die explizite Nennung des FH-Entwicklungs- und Finanzierungsplans in § 2a wird positiv bewertet, allerdings fehlt der Hinweis auf ein öffentliches Begutachtungsverfahren sowie die Einbeziehung des Parlaments. Die BAK schlägt vor, eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen, um die bisherige Praxis rechtlich zu verankern. Zudem wird hinsichtlich des Planungszeitraums von mindestens drei Jahren eine zeitliche Abstimmung mit dem Universitätssektor für zweckmäßig erachtet. Jedenfalls sollte der neue Entwicklungs- und Finanzierungsplan mehrere Monate vor Ablauf des vorherigen Plans vorliegen.

Darüber hinaus wird erneut darauf aufmerksam gemacht, dass dem Parlament nur über den Universitätssektor alle drei Jahre ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden muss. Es wird daher vorgeschlagen, eine Berichtslegung betreffend den FH-Sektor zu verankern.

Weiters wird die in § 2 Abs. 2a vorgesehene Bestimmung, wonach außerhochschulische Rechtsträger Studienplätze unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten finanzieren können, wobei die Teilnahme auf eine vorab definierte Zielgruppe von Studierenden beschränkt werden kann, als problematisch erachtet.

Für Unternehmen gibt es zahlreiche Möglichkeiten, mit dem FH-Sektor zu kooperieren, zB über die Mitwirkung bei dualen Studiengängen, Weiterbildungslehrgängen, Lehrbeauftragte, Praktikaplätze, Übernahme der Studienbeiträge für MitarbeiterInnen, Abschlussarbeiten etc. Die BAK spricht sich gegen die Möglichkeit des „Kaufs“ von FH-Studiengängen/-plätzen durch private außerhochschulische Rechtsträger aus, da durch maßgeschneiderte FH-Studiengänge für einzelne Firmen die Flexibilität von Studierenden zu stark beschränkt wird. Für studierende ArbeitnehmerInnen sind eine breiter einsetzbare Qualifikation und transferierbares Wissen wichtig. Zudem besteht die Gefahr, dass durch private Geldgeber in der Praxis eine gewisse Abhängigkeit der FH entsteht. Außerdem wird eine klare Berechnung und Abgrenzung der Kosten in der Praxis sehr schwierig sein.

Falls eine Sonderregelung nötig ist, um im Gesundheitsbereich zusätzliche Angebote für Beschäftigte der verschiedenen Krankenanstalten zu ermöglichen, muss jedenfalls eine Beschränkung auf öffentliche außerhochschulische Rechtsträger erfolgen.

Weiters ist in § 4 Abs. 8 eine Fristverlängerung für Zusatzprüfungen im Falle eines Teilzeitstudiums vorgesehen. Da der Begriff „Teilzeitstudium“ in Österreich nicht klar definiert ist, wird angeregt, eine für Studierende nachvollziehbare Formulierung zu verwenden, z.B. „im Falle eines berufsbegleitenden Studiums“.

Gemäß § 8 Abs. 7 sollen FH-Erhalter das Recht erhalten, neben der Bezeichnung „Fachhochschule“ auch die Bezeichnung „Hochschule für Angewandte Wissenschaften“ im Namenszug der Bildungseinrichtung zu führen. Aus Transparenzgründen wird dafür plädiert, die bekannte und bestens etablierte Bezeichnung „Fachhochschule“ beizubehalten und keine alternative Benennung zu ermöglichen.

In § 15 wurden die Bestimmungen aus der COVID-19-Fachhochschulverordnung betreffend Prüfungen auf elektronischem Weg übernommen. Da diese sehr kurzfristig beschlossen wurden, sollte nochmals geprüft werden, ob diese praxistauglich sind. Zudem wäre eine einheitliche Vorgangsweise mit dem Universitätssektor zweckmäßig.

Zu § 18 Abs. 4 wird vorgeschlagen, die Frist zur Beantragung der Wiederholung eines Studienjahres auf zumindest zwei Monate zu verlängern.

In § 23 Abs. 3 wird die Veröffentlichungspflicht von Finanzierungsquellen auf öffentliche Zahlungen beschränkt. Im Sinne der Transparenz sollten jedoch sämtliche, dh auch private Finanzierungsquellen publiziert werden.

### **Hochschulgesetz:**

In der geltenden Fassung sind die Mitglieder des Hochschulrats an den Pädagogischen Hochschulen in verantwortungsvollen Positionen in verschiedenen Bereichen tätig – wie beispielsweise im Bereich der (Berufs-)bildung. In der vorgeschlagenen Fassung wird in § 12 Abs. 1 der Begriff (Berufs-)bildung durch Bildung ersetzt. Die Berufsbildung ist im österreichischen Schulsystem unangefochten fest verankert. In der Sekundarstufe II besuchen rund 80% der SchülerInnen eine berufsbildende Schule. Mehr LehrerInnen unterrichten an einer berufsbil-

denden mittleren/höheren Schule oder an einer Berufsschule als an einer allgemeinbildenden höheren Schule. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass beim Begriff Bildung selten die Berufsbildung mitgedacht wird. Vor dem Hintergrund der beachtlichen Bedeutung der Berufsbildung in unserem Bildungssystem wäre es angemessen, dass zumindest ein Hochschulrat/eine Hochschulrätin aus dem genannten Bereich hervorragende Kenntnisse besitzt.

Im Hinblick auf die geplanten Aufgaben des Hochschulrats ist Folgendes anzumerken: In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf heißt es: „Die Mitgliedschaft im Hochschulrat wird neu geregelt und orientiert sich an den Regelungen des Universitätsgesetzes, BGBI. I Nr. 120/2002.“ (Erläuterungen, S. 2)

Hinzuweisen ist darauf, dass der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschulen in keiner Weise mit vergleichbaren Kompetenzen ausgestattet wird, wie dies beim Universitätsrat gemäß § 21 Universitätsgesetz der Fall ist. Der Universitätsrat wählt sowohl RektorInnen und VizerektorInnen, genehmigt Leistungsvereinbarungen, Entwicklungs- und Organisationspläne etc.

Der künftige Hochschulrat der Pädagogischen Hochschulen wird von seiner bisherigen beschließenden Aufgabe entbunden und hat nur mehr das Recht, Stellungnahmen wie etwa zum Organisationsplan, dem Ziel- und Leistungsplan und dem Ressourcenplan abzugeben. Ebenso wird bei der Bestellung von RektorInnen der Hochschulrat nur mehr zur Erstellung eines Gutachtens – nicht jedoch zur Erstellung eines Reihungsvorschlags aller BewerberInnen – eingeladen. Der Wirkungsbereich des Hochschulrats wird im vorliegenden Entwurf erheblich eingeschränkt und die Entscheidungen über die Rektoratsbesetzungen verbleiben ausschließlich beim BMBWF. Der Hochschulrat der Pädagogischen Hochschulen ist dementsprechend ein ausschließlich beratendes Organ. Eine Orientierung am Universitätsrat – wie in den Erläuterungen angekündigt – ist nicht zu erkennen.

Die BAK vertritt daher die Auffassung, dass die bisherigen Entscheidungsbefugnisse des Hochschulrates nicht beschnitten werden dürfen. Eine Änderung dieser Kompetenzen soll nur dann erfolgen, wenn tatsächlich eine Annäherung an die Bestimmungen bei den Universitätsräten gegeben ist.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

 @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
	Datum/Zeit-UTC	02.06.2020 19:55
	Prüfhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.